

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen unserer Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder dem Text der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Auf Verträge mit ausländischen Bestellern findet das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen keine Anwendung.

II. Angebote und Umfang

Unsere Angebote sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu jedem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich bestätigt wird. Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zu Preisermäßigungen. Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung vor, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind. An den Angebotsunterlagen wie Kostenanschlägen, Zeichnungen u.ä. behalten wir uns das Eigentum und unser Urheberrecht vor. Der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen.

III. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag kommt mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, sofern anderes nicht vereinbart, ab einer Rechnungssumme von € 250,- frei Baustelle oder Werkstatt des Bestellers im Inland bzw. frachtfrei deutsche Grenze, zzgl. Mehrwertsteuern. Verpackungskosten werden, sowie diese anfallen, zu Selbstkosten berechnet. Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Sonderwünsche des Bestellers wie beschleunigte Versandart, Spezialverpackung usw. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

2. Sollten sich Kostenverhältnisse und Preise unserer Vorlieferanten während der Abwicklung von Aufträgen ändern, behalten wir uns neue Preisstellung vor; dieses gilt auch für Abrufaufträge. Unsere Preise gelten jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten seit dem Tage des Vertragsabschlusses als Festpreis. Der in Satz 1. genannte Vorbehalt gilt erst nach Ablauf der in Satz 2. genannten Dreimonatsfrist.

V. Zahlungen

1. Zahlungen sind, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen werden 2% Skonto aus dem Rechnungsbrutto gewährt, sofern keine Zahlungsrückstände bestehen (s. Ziffer 3). Wir sind grundsätzlich berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder Nachnahmelieferungen vorzunehmen. Bei Aufträgen mit einem Wert von über € 5.000,- wird nach Zusendung der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Warenwertes fällig. Das zweite Drittel des Preises wird mit Bekanntgabe des erfolgten Versandes fällig. Das letzte Drittel wird wie unter Ziffer 1. Absatz 1 beschrieben fällig.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, ohne Mahnung vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

3. Zahlungen werden stets auf die ältesten fälligen Rechnungen verrechnet.

4. In Zahlung genommene Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösung als eingegangen. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Besteller zu vergüten.

5. Bei Nichteinlösung von Schecks und Wechseln, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines Schuldenregelungsverfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig.

6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Ein Rückbehaltungsrecht kann der Besteller nicht geltend machen.

8. Zahlungen an Vertreter ohne Vorlage einer Inkasso-Vollmacht sind unwirksam.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Ansprüche. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Teile zu verlangen.

2. Der Besteller darf die von uns gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur solange weiterveräußern, wie er nicht uns gegenüber im Zahlungsverzug ist. Er muß die Weitergabe unter Eigentumsvorbehalte tätigen und ist zu anderen Verfügungen, wie Sicherungsübereignung und Verpfändung, nicht berechtigt.

3. Die aus der Weiterveräußerung der Vorhaltware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Die Abtretung ist auflösend, bedingt durch die Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die Namen der Drittschuldner und die Höhe dieser Forderungen mitzuteilen. Soweit der Wert der Sicherheit die gesicherten Forderungen um mehr als 25% übersteigt, sind wir zu Freigabe und Rückübertragung verpflichtet.

4. Wenn von uns gelieferte Ware durch Einbau wesentlicher Bestandteil von beweglichen Sachen oder Grundstücken wird, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm aus diesem Einbau zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung beschränkt sich in der Höhe auf den Teil der jeweiligen Forderung, der dem Einkaufspreis der vom Besteller bei uns bezogenen Ware zuzüglich eines Zuschlages von 10% entspricht. Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung des an uns abgetretenen Forderungsteiles berechtigt.

5. Von Verlust, Beschädigungen oder Pfändung der von uns gelieferten Waren oder der abgetretenen Forderungen muss der Besteller uns nach Kenntnis unverzüglich benachrichtigen.

VII. Transportschäden

1. Soweit der Transport von Bahn oder Spediteuren durchgeführt wird, haften wir für Transportschäden nur insoweit, als wir in der Lage sind, uns bei den Transportunternehmen auf dem Regresswege schadlos zu halten. Dies gilt nicht bei festgestellter ungeeigneter Verpackung, sofern eine solche im Stückgutverkehr überhaupt üblich ist.

2. Reklamation von Transportschäden setzt voraus, dass der Besteller (Empfänger) die Ware generell „unter Vorbehalt“ in Empfang nimmt und bei Feststellung des Schadens jeweils unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme gemeinsam mit dem Beauftragten des Transportunternehmens erstellt und uns diesen Beleg vorlegt. Bei verdeckten Schäden, die sich erst nach dem Auspacken zeigen, lassen die Transportunternehmen nur kurze Reklamationsfristen zu. Es obliegt dem Besteller, diese bei der Frist zur Prüfung der Ware zu berücksichtigen.

VIII. Beanstandungen und Rücksendung

1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang, uns schriftlich mitzuteilen.

2. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

3. Bei einer nicht rechtzeitigen Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.

4. Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden. Eine Rücknahme einer ordnungsgemäß gelieferten Ware zur Gutschrift erfolgt nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Lieferung in Originalverpackung und im Originalzustand unter Abzug von 10% Bearbeitungskosten vom Nettorechnungswert, abzüglich Auslagen wie Frachtkosten usw.. Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden.

IX. Lieferung

1. Eine von uns angegebene Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich zugesichert worden ist. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine uns einzuräumende Nachfrist von zwei Wochen von uns ebenfalls nicht eingehalten worden sein, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Fälle höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände wie Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten usw., die sich auf unseren Betrieb oder unsere Lieferanten-Betriebe auswirken, berechtigen uns, die genannte Lieferzeit um bis zu vier Wochen zu überschreiten. Danach ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche aus dem Liefervertrag sind ausgeschlossen.

2. Bei Nichteinhalten der Lieferzeit aus Gründen, in denen wir grobe Fahrlässigkeit vertreten mussten, ist der Anspruch auf Ersatz von Verzugschäden beschränkt. Er beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,25% bis zu einer maximalen Höhe von 5% unseres Netto-Rechnungswertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das wegen verspäteter Fertigstellung nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.

3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, Minder- und Mehrlieferung bis zu 10 % der verkauften Menge gelten als Vertragserfüllung. Lieferungen – auch frachtfrei – erfolgen auf Gefahr des Käufers.

4. Sind uns keine besonderen Weisungen gegeben, geht die Lieferung an die uns bekannte Adresse. Die Wahl des Beförderungsweges und Beförderungsmittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Bestellers nach bestem Ermessen und ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

X. Gewährleistung

1. Wir geben grundsätzlich eine Gewährleistung im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Herstellerware, bzw. Zulieferanten, die wir dem Besteller jederzeit zur Verfügung stellen.

2. Für alle Erzeugnisse, die innerhalb von einem Jahr nach Lieferdatum (bei Motoren, Pumpen, Regelaggregaten sechs Monate) gerechnet nachweisbar infolge fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Bauausführung unbrauchbar werden, leisten wir nach Wahl der Herstellerwerke Ersatz oder Ausbesserung durch das Herstellerwerk.

3. Unabhängig von eventuell unterschiedlichen Gewährleistungsbestimmungen der Herstellerwerke leisten wir Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der bestellten Ware beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung oder Bestätigung.

4. Mit der Mängelbeseitigung etwa zusammenhängende Kosten für Montage, Ein- und Ausbau, Frachten und Frachtkosten werden von uns nicht übernommen.

5. Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlschlagen, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Andere Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz und Folgekosten, sind ausgeschlossen.

7. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ohne unsere Zustimmung die Behebung etwaiger Mängel durch Eingriffe in die gelieferten Teile versucht werden.

8. Unsere Haftung für Mängel gelieferter Geräte oder sonstiger gelieferter Teile erlischt mit der Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten an den Besteller.

9. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß VII. dieser Bedingungen nachgekommen ist.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auch für Verträge mit ausländischen Bestellern gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz unserer Gesellschaft in Borken. Wir sind auch berechtigt, vor dem am Sitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen. Kaufmann im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist

a. Jeder Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches; die besonderen Bedingungen für Kaufleute sind nur anwendbar, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört;

b. Jede juristische Person des öffentlichen Rechts und jedes öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Geschäftsbedingungen in ihrer Gültigkeit unberührt. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende, wirksame Regelung als vereinbart.